

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 94. Verordnung, die Führung der Titel „Förster“ und „Revierförster“ im Privatforstdienste betr. S. 479. — Nr. 95. Verordnung, betr. die Grundzüge für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsförden sowie den Kommunalbehörden usw. mit Weibkandianern und Inhabern des Aufstellungscheins. S. 480. — Nr. 96. Bekanntmachung wegen Änderung der Besetz- und Besetzungserordnung für die höhere Mädchenkate und dreiklassige Studienanstalt. S. 491. — Nr. 97. Gesetz über die Maßnahmefürsorge an Weiskranke. S. 493. — Nr. 98. Ausführungsverordnung hierzu. S. 494.

Nr. 94. Verordnung,

die Führung der Titel „Förster“ und „Revierförster“ im Privatforstdienste betreffend;

vom 20. Oktober 1912.

Den im Privatforstdienste beschäftigten Beamten darf von ihrer Dienstherrschaft der Titel „Förster“ nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß sie

1. eine dreijährige praktische Lehrzeit oder eine zweijährige Lehrzeit und einen einjährigen erfolgreichen Besuch einer Forstlehrfingschule nachweisen,
2. nach weiterer fünfjähriger forstlicher Praxis vor der Kommission des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands die Försterprüfung bestanden haben,
3. das vierundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben und
4. bereits den Dienst eines Försters versehen.

Die Lehrzeit hat mindestens bei einem nach diesen Anforderungen vorgebildeten Beamten, der zur Führung des Titels „Revierförster“ berechtigt ist, zu erfolgen.

Der Försterprüfung hat, soweit es sich um im sächsischen Privatforstdienste stehende Prüfungsleute handelt, ein vom Ministerium des Innern zu bestellender Kommissar beizuwohnen.

Der Titel „Revierförster“ ist nur einem Beamten mit der Vorbildung wie unter Absatz 1 zu verleihen, sobald er ein eingerichtetes Revier nicht unter 300 ha Größe selbständig verwaltet und ihm wenigstens ein Beamter unterstellt ist.